

25.06.96

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - Fz - In - Wi

zu Punkt der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und

der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 ist Absatz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Die Entsorgungsgemeinschaft hat dem Mitgliedsbetrieb das Überwachungszertifikat und die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens zu entziehen, wenn...".

Als Folge ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Mitgliedsbetrieb verliert in den Fällen des Absatzes 1 die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens und hat der Entsorgungsgemeinschaft das Überwachungszertifikat auf deren Verlangen zurückzugeben."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Wi

2. Zu § 11 Abs. 1 nach Satz 1Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3

In § 11 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Bei der Anerkennung länderübergreifend tätiger Entsorgungsgemeinschaften trifft die nach Satz 1 zuständige Behörde ihre Entscheidung im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Länder, in denen die Mitgliedsbetriebe ihren Sitz oder Standort haben."

Begründung:

Bei länderübergreifend tätigen Entsorgungsgemeinschaften ist es notwendig, daß die anerkennende Behörde die für die in anderen Ländern ansässigen oder tätigen Mitgliedsbetriebe hoheitlich für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens beteiligt, damit diese ihre Belange durch Bedingungen und Auflagen, z.B. hinsichtlich der Berichtspflicht über die Überwachung und die Verleihung oder den Widerruf von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen (§ 11 Abs. 2), einbringen kann. Die Wahrnehmung dieser hoheitlichen Aufgabe kann nur von der originär zuständigen Behörde wahrgenommen werden und nicht durch eine Behörde in einem anderen Land. Sie ist auch unverzichtbar, um einen einheitlichen Standard zu gewährleisten.

Durch die Änderung gilt die Behördenbeteiligung nicht nur für bestimmte Nebenbestimmungen, sondern die gesamte Entscheidung. Außerdem wird die Art der Behördenbeteiligung durch den Begriff des "Benehmens" präzisiert.

U

3. Zu § 11 Abs. 1 nach Satz 1Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 2

In § 11 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Bei der Anerkennung länderübergreifend tätiger Entsorgungsgemeinschaften hat die zuständige Behörde die Bedingungen und Auflagen mit den zuständigen Behörden der Länder abzustimmen, in denen Mitgliedsbetriebe ansässig oder tätig sind."

Begründung:

Bei länderübergreifend tätigen Entsorgungsgemeinschaften ist es notwendig, daß die anerkennende Behörde die für die in anderen Ländern ansässigen oder tätigen Mitgliedsbetriebe hoheitlich für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens beteiligt, damit diese ihre Belange durch Bedingungen und Auflagen, z.B. hinsichtlich der Berichtspflicht über die Überwachung und die Verleihung oder den Widerruf von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen (§ 11 Abs. 2), einbrin-

gen kann. Die Wahrnehmung dieser hoheitlichen Aufgabe kann nur von der originär zuständigen Behörde wahrgenommen werden und nicht durch eine Behörde in einem anderen Land. Sie ist auch unverzichtbar, um einen einheitlichen Standard zu gewährleisten.

U

4. Zu § 11 Abs. 3 Nr. 4 - neu -

In § 11 ist in Absatz 3 nach Nummer 3 folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. wenn Verstöße gegen die in dieser Richtlinie genannten Anforderungen an die Organisation und Tätigkeit der Entsorgungsgemeinschaft vorliegen."

Begründung:

Die zuständige Behörde muß die Möglichkeit haben, bei schwerwiegenden Verstößen die Anerkennung zu widerrufen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Richtlinie ist eine Verwaltungsvorschrift, die unmittelbar keine Pflichten der Entsorgungsgemeinschaft begründen kann. Verwaltungsrechtliche Verpflichtungen der Entsorgungsgemeinschaft können sich erst aus entsprechenden Auflagen des Anerkennungsbescheides ergeben. Insoweit enthält die Nummer 1 bereits einen ausreichenden Widerrufsgrund.

B

5. **Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **Finanzausschuß** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. Die Fortsetzung der Beratungen ist vorgesehen für Mittwoch, 3. Juli 1996, 12.00 Uhr.